



Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe für die Dorfentwicklung der Stadt Diemelstadt

§ 1

Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe besteht aus je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, je einem Mitglied der Ortsbeiräte sowie einem/einer Vertreter/in des Magistrats und einem/einer Vertreter/in des Fachbereich 3 „Technische Dienste“.

(3) Der/die Vorsitzende der Steuerungsgruppe wird von der Steuerungsgruppe durch eine Wahl bestimmt. Es genügt die einfache Mehrheit.

(4) Für den Vertretungsfall wird für den/die Vorsitzende/n der Steuerungsgruppe von der Steuerungsgruppe dessen/deren Vertreter/in durch eine Wahl bestimmt. Es genügt die einfache Mehrheit.

§ 2

Rechtsstellung und Amtszeit der Mitglieder der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe besteht aus den unter § 1 (1) benannten Personen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds rückt ein/e Vertreter/in nach.

(2) Im Laufe des Verfahrens können ebenso weitere Mitglieder in die Steuerungsgruppe gewählt werden, z.B. aus den Handlungsfeldern.

(3) Die Steuerungsgruppe übt ihre Tätigkeit während der gesamten Laufzeit des Programms Dorfentwicklung aus.

§ 3

Aufgaben des/der Vorsitzenden der Steuerungsgruppe

Der/die Vorsitzende koordiniert die Sitzungen der Steuerungsgruppe. Er/sie veranlasst die Einladungen zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe sowie den diversen Veranstaltungen und Bürgerbeteiligungen.

§ 4

Aufgaben der Steuerungsgruppe

- (1) - Koordinierung und Prozessmanagement für das Programm Dorfbentwicklung
 - Begleitung und Qualitätssicherung des Prozesses
 - Sicherstellung des fachlichen Austauschs
 - Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten
 - Priorisierung der öffentlichen Vorhaben
 - breite Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Die Steuerungsgruppe ist berechtigt, Arbeiten auszulagern bzw. zu delegieren.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Steuerungsgruppe tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (2) Die Steuerungsgruppe wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen.
- (3) Der/die Vorsitzende lädt ein und gibt die Tagesordnung bekannt. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Der/die Vorsitzende kann in dringlichen Fällen die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung den Mitgliedern der Steuerungsgruppe spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die abgekürzte Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für jede Sitzung der Steuerungsgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Steuerungsgruppe berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder der Steuerungsgruppe. Der/die Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

(3) Der Wortlaut der Beschlüsse ist von dem/der Vorsitzenden jeweils im Anschluss an die Beratung eines Gegenstandes für die Niederschrift festzulegen.

§ 8

Teilnahme sonstiger Personen an den Sitzungen

(1) Das ausgewählte Planungsbüro sowie Behördenvertreter/innen des Fachdienstes Dorf- und Regionalentwicklung der Kreisverwaltung und der Verwaltung nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(2) Vertreter/innen aus den Arbeitsgruppen / der Handlungsfelder können zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe eingeladen werden.

(3) Mitgliedern des Magistrats und den Stadtverordneten steht die Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht offen.

§ 9

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Steuerungsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die protokollführende Person wird aus den Reihen der Steuerungsgruppe ernannt.

(3) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift ist vor der nächsten Sitzung in Umlauf zu setzen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Steuerungsgruppe.

(5) Die Niederschrift wird für jedes Steuerungsgruppenmitglied einsehbar auf der Veröffentlichungsplattform „Crossiety“ eingestellt.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Der/die Vorsitzende vertritt die Steuerungsgruppe. Er/Sie bereitet die Beschlüsse der Steuerungsgruppe vor und leitet die Verhandlungen in den Sitzungen nach parlamentarischen Regeln.

(2) Alle lediglich einleitenden, vorbereitenden oder ausführenden Verfügungen, alle Angelegenheiten, die ihren angewiesenen Gang haben, alle weniger wichtigen Gegenstände oder solche, bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften oder ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden durch den/die Vorsitzende/n oder in seinem/ihrem Auftrag vom Planungsbüro oder der Verwaltung erledigt.

§ 11

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die „Steuerungsgruppe Dorfentwicklung der Stadt Diemelstadt“.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit deren Beschluss in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ul. Jansen', is written in a cursive style.

Diemelstadt, den 20.05.2021

(Ort/Datum)

(Vorsitzende der Steuerungsgruppe)